

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINES

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen liegen unseren sämtlichen Lieferverträgen zugrunde und sind rechtsverbindlicher Vertragsinhalt.
2. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, einschließlich allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers, werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit diese von uns schriftlich bestätigt werden.

II. ANGEBOTE

1. Unsere Angebote sind in allen Teilen freibleibend und für uns unverbindlich.
2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Bestellung des Käufers sind für uns nur in dem Umfang verbindlich, in dem wir sie schriftlich bestätigen oder soweit wir sie durch Übersendung der Ware erfüllen und in Rechnung stellen.
3. Fertigen wir nach Angaben des Kunden, so sichert dieser zu, dass sein Auftrag keine Marken- und/oder Geschmacksmusterrechte Dritter sowie Rechte Dritte auf geistiges Eigentum wie Patent- und Gebrauchsmusterrechte sowie Rechte aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz verletzt. Der Kunde hat sich durch eigene Recherchen zu vergewissern, dass keine derartigen Rechte Dritter unabhängig davon, in welchem Land diese eingetragen sind oder Schutz genießen, dem Auftrag entgegenstehen.

Der Kunde stellt uns im Fall der Verletzung fremder Rechte von jeglicher Haftung frei. Schadenersatzansprüche, die Dritte gegen uns wegen Verletzung dieser Rechte geltend machen, fallen ausschließlich dem Kunden zur Last. Dies beinhaltet auch den Ersatz von Prozess- und Anwaltskosten.

III. PREISE

1. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird.
2. Unsere Preise gelten stets ab Werk, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Verteuerung bei Frachten, Zöllen und sonstigen Abgaben, die nach Auftragsbestätigung eintreten, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Änderung der Währung oder der Wechselparitäten in der Zeit zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung bzw. Teillieferung haben wir das Recht, von demselben zurückzutreten. Ebenso sind wir berechtigt, Währungsverluste unseren Kunden zu belasten, wenn Zahlungen erst nach dem vereinbarten Zahlungsziel unserem Konto gutgeschrieben werden.
4. Unsere Preise enthalten keine Entsorgungskosten.

IV. LIEFERUNGEN

1. Durch den Käufer uns zur Verfügung gestellte Muster sind lediglich Größemuster. Die Muster sind hinsichtlich Qualität und Farbe nur maßgeblich, wenn dies vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung in unseren vertraglichen Dokumenten als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Handelsübliche Abweichungen bei Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie hinsichtlich Form und Farbe berechtigen nicht zur Reklamation. Unsere Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung und/oder der Mischverhältnisse unserer Produkte verstehen sich nur als ungefähre Mittelwerte und berechtigen ebenfalls nicht zur Reklamation.
3. Unsere Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich. Da wir nicht die Erzeuger des Rohstoffes sind, können wir die chemischen, physikalischen und anderen Eigenschaften unserer Produkte keine Garantie übernehmen. Der Käufer ist gehalten, unsere Produkte selbst in Hinsicht auf die beabsichtigte Nutzung zu untersuchen und zu prüfen.
4. Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und über die wir keine Macht haben, weil sie für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind, wie insbesondere behördliche Maßnahmen, Streiks, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen oder –unterbrechungen, Rohstoff- und Energiemangel, innere Unruhen und Kriegsmaßnahmen, berechtigen uns, die Lieferung entsprechend hinauszuschieben oder vom Kaufvertrag oder seinem unerfüllten Teil zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendwelche Schadenersatzansprüche zustehen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen bei einem Unterlieferanten eintreten.

V. LIEFERFRISTEN

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlungen und Materialbestellungen.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
3. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unserer Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwick-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

lung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers.

4. Soweit eine vereinbarte Lieferfrist durch uns nicht eingehalten wird, ist der Käufer nachdem eine von ihm schriftlich gesetzte angemessenen Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Etwaige Teillieferungen gelten hinsichtlich der Rechnungserteilung und Zahlung (vergl. Ziffer VIII. dieser Bedingung) als besonderes Geschäft.
5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

VI. MÄNGELRÜGE UND MÄNGELHAFTUNG

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Eintreffen oder sobald auf andere Weise selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen die Verfügungsmacht erlangt hat, unverzüglich zu untersuchen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, sich durch ausreichende Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Ware zu überzeugen.
3. Etwaige Mängel sind durch den Käufer innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.
4. Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung der Ware nicht erkannt werden konnten, sind innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist. Diese beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Soweit der Käufer die unter Ziffer VI. Nr.3 und Nr.4 genannten Mängelrügefristen in Bezug auf den jeweiligen Mangel nicht einhält, sind hinsichtlich dieses Mangels jegliche Gewährleistungsansprüche erloschen.
6. Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktritts-

recht zu. Die Rücknahme erstreckt sich, jedoch nur auf Originalgebinde, die noch nicht verwendet wurden.

7. Wählt der Kunde nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verschwiegen haben.
8. Mängelrügen des Käufers berechtigen diesen nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises.
9. Auch im Falle der Beanstandung bleibt der Käufer zur Abnahme verpflichtet. Der Käufer hat die Ware betriebsüblich einzulagern, bis uns eine ordnungsgemäße Prüfung der Beanstandung möglich ist. Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nur mit unserer vorherigen Einwilligung erfolgen.

VII. HAFTUNG

1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Weiterhin übernehmen wir keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller mit unseren Maschinen und Anlagen gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten. Werden wir von einem Dritten für einen Sachschaden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller uns zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wir und der Besteller sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, dass die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch unsere Maschinen und Anlagen verursachten Schadens prüft. Unsere Haftungsbeschränkung gemäß dem ersten Absatz dieser Ziffer gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen.
2. Für den Zahlungseingang ist der Tag des Einganges der Gutschrift auf einem unserer Konten maßgeblich.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt er in Zahlungsverzug.
4. Darüber hinaus gerät der Käufer auch in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet.
5. Der Kunde hat als Unternehmer die Geldschuld während des Verzuges Dauer in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ihm gegenüber behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
7. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels und nach erfolgter einmaliger Mahnung stehen uns kumulativ folgende Rechte zu:
 - a. Alle noch zu erfolgenden Lieferungen auch aus anderen Verträgen brauchen nicht durchgeführt zu werden.
 - b. Für alle uns dadurch entstehenden Schäden kann Schadensersatz gefordert werden.
 - c. Alle übrigen Forderungen, auch wenn diese nicht fällig sein sollten, werden zur sofortigen Zahlung fällig. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
 - d. Bei Überschreitungen des Zahlungsziels behalten wir uns die Berechnung von Zinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen vor.

IX. VERSAND

1. Sobald die Ware unser Werk bzw. Lager verlassen hat oder dem Spediteur übergeben wurde, ist unsere Leistungspflicht erfüllt. Die Lieferung erfolgt stets, selbst wenn wir die Frachtkosten übernehmen, auf Gefahr des Käufers.
2. Soweit der Käufer den Abschluss einer Transportversicherung oder einer anderen Versicherung wünscht, so hat er dies selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.
3. Sollte der Käufer mit der Annahme in Verzug geraten, sind wir berechtigt, die Ware auf seine Kosten einzulagern. Sofern wir die Ware selbst einlagern, stehen uns Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangener Kalenderwoche bis maximal 5% des Rechnungsbetrages zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

X. VERPACKUNG

1. Unsere Standard-Verkaufsverpackung ist im Kaufpreis enthalten. Wünscht der Käufer eine besondere Art der Verpackung oder eine Umverpackung, so ist hierüber gesondert zu verhandeln und wir sind berechtigt, diese Verpackung gesondert in Rechnung zu stellen.
2. Falls wir aufgrund rechtlicher Verpflichtung Verpackungen zurücknehmen müssen oder freiwillig zurücknehmen, sind wir berechtigt, den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

XI. KREDITWÜRDIGKEIT

1. Veränderungen in Inhaberschaft, der Gesellschaftsform, der Anschrift oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse und Kreditwürdigkeit berührende Umstände, insbesondere eine bestehende oder beabsichtigte Globalzession zugunsten Dritter, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Derartige nachhaltige Veränderungen berechtigen uns nach unserer Wahl;
 - a. Sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen Rechtsgeschäften zu beanspruchen, dies gilt auch für hereinkommende Wechsel.
 - b. Bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung Vertragserfüllung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Abnehmer zustehenden oder noch entstehenden Forderungen auch aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Von Verpfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter sind wir durch den Abnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Abnehmer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
6. Für die Kunden angefertigte Siebe und Reinzeichnungen brauchen unsererseits nicht zurückgegeben werden, da diese kostenanteilig in Rechnung gestellt werden.
7. Der Kunde ist als Händler berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritterwerber erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer ist nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf unsere Aufforderung hin ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Abnehmern des Käufers erforderlich sind.

XIII. AUFRECHNUNGSVERBOT

Der Käufer kann die uns zustehende Kaufpreisforderung nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

XIV. ERFÜLLUNGORT

Sowohl für die Lieferung, als auch für die Zahlung ist Engelskirchen als Erfüllungsort vereinbart.

XV. GERICHTSSTAND

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten auch für gerichtliche Mahnverfahren ist das Amtsgericht Gummersbach, bzw. bei Streitwerten von über 5.000,00 € das Landgericht Köln vereinbart.

XVI. STEUERRECHT

Soweit der Käufer uns im Rahmen der Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Verkehr der Europäischen Union unzutreffende Information gibt, haftet er hierfür vollumgänglich. Wir sind berechtigt, Kosten und Aufwendungen, die uns durch die Ermittlung oder Überprüfung der Identifikationsnummer des Käufers entstehen, dem Käufer weiterzuberechnen.

XVII. RECHTSWAHL

Für das Vertragsverhältnis und sämtliche hieraus resultierende Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XVIII. BEZUGNAHME AUF TECHNISCHE LEITLINIEN

Ergänzend gelten für alle unsere Lieferungsverträge unsere Technischen Leitlinien, die von dem Käufer genauestens einzuhalten sind.

XIX. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Teile des Kaufvertrages und/oder der vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise eventuelle unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher und juristisches Ergebnis dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.